STADT VOERDE (Niederrhein)

Drucksache 16/1073 DS

Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

Neuauflage der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)
Neuauflage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrrh.)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 1 beigefügte „Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Satzung für die Kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Ndrrh.) - Friedhofsatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 11. Änderung vom 21.12.2016)“.

Beschlussvorschlag 2:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 16/1073 als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung –“. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die Aufhebung der „Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofgebührensatzung – vom 17. Dezember 1997 (nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015)“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:
Siehe Gebührenkalkulation

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	○ ja, positiv*	○ ja, negativ*	◉ nein

Sachdarstellung:
Friedhofssatzung:
Im Oktober 2018 wurde eine neue Mustersatzung zur Friedhofssatzung durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Da die Grundlage der bisher gültigen Friedhofssatzung der Stadt Voerde aus dem Jahre 1997 stammt und mittlerweile eine 11. Änderung vorliegt, besteht die dringende Notwendigkeit, eine neue aktualisierte Friedhofssatzung auf Grundlage der neuen Mustersatzung zu erstellen.
Im Arbeitskreis für Abfall und Gebühren am 09.04.2019 und 14.11.2019 wurden die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen erarbeitet und vorberaten.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Änderungen eingegangen. Dies stellt jedoch nur einen Auszug dar.

So wird im Abschnitt I. § 2 Absatz (1) die Begrifflichkeit des Rechtsstandes des Friedhofes klar und eindeutig geregelt. „Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers“.

Im Abschnitt II, § 6 „Verhalten auf dem Friedhof“, ist umfänglich geregelt, was auf Friedhöfen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. So wurde im Absatz (2) i) das Mitbringen von Tieren geregelt. Demnach ist das Führen von Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunden sowie „sonstigen Hunden“ an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern erlaubt. Dieser Punkt wurde ebenfalls im AK für Sicherheit und Ordnung am 10.09.2019 beraten.

Ebenso wird in § 7 die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof neu geregelt. So sind für neue Gewerbetreibende erstmalig die Arbeiten durch ein Formblatt der Satzung (Anlage 1 der Friedhofssatzung) anzuzeigen. Beizubringen ist ein Versicherungsnachweis, der die Ausübung der Tätigkeiten absichert.

Das Bestattungsangebot wird in Abschnitt IV, § 12 „Arten der Grabstätten“, durch die Einführung der „Waldurnengrabstätte“ erweitert. Gleichzeitig entfallen die Grabarten Rasenwahlgrab sowie das Urnenrasenwahlgrab. Diese beiden vorgenannten Grabarten wurden in den vergangenen Jahren sehr rückläufig nachgefragt.

Aufgrund des durch die muslimische Gemeinde vorgetragenen Wunsches auf Berücksichtigung der Ewigkeitsruhe wurde eine 50-jährige Nutzungszeit kalkulatorisch berücksichtigt und in die Gebührensatzung aufgenommen.

Im § 14 Absatz (2) ist erstmalig geregelt, dass die Vermarktung von Wahlgrabstätten im Rahmen der Vorsorge auch ohne Anlass eines Todesfalles erworben werden kann. Nach Erstbelegung ist die Ruhezeit von 25 Jahren durch Verlängerung der Nutzungszeit gegen die dafür in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehene Gebühr zu verlängern.

Grundsätzlich ist jetzt gemäß § 14 Absatz (6) die Verlängerung der Wahlgrabstätten um jeweils ein Jahr oder einem Vielfachen von einem Jahr möglich. Bisher gab es nur eine Erneuerungsgebühr mit einer Laufzeit von 25 Jahren, die der Verleihungsgebühr entsprach oder einem Anteil davon über 10 Jahre.

Des Weiteren werden über den Abschnitt IX, § 34 „Ordnungswidrigkeiten“, Regelungen aufgenommen, um Fehlverhalten, die nicht der Würde des Friedhofes entsprechen oder gegen die in der Satzung festgelegten Grundlagen verstoßen, ahnden zu können. Gemäß § 34 Absatz (2) wird es möglich, Fehlverhalten im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,- Euro zu ahnden.

Friedhofsgebührensatzung:
Gleichzeitig zur Überarbeitung der Friedhofssatzung wurde die Kalkulation der Friedhofsgebühren durch die Kommunalagentur NRW neu aufgestellt. Grundlage hierzu waren die Betriebsabrechnungen der vergangenen Jahre 2016, 2017 und 2018, die geplanten Kostenansätze für das HH-Jahr 2020 sowie die neuen Datengrundlagen, die durch die Vermessung der Friedhöfe über zwei Jahre entstanden sind.
So wurde ein Öffentlichkeitsanteil „Grün“ in Höhe von 11,25 % ermittelt und berücksichtigt. Zum Vergleich wurde bei der alten Kalkulation ein Anteil von 26% an Kosten für den allgemeinen Haushalt ausgewiesen.

Bei der Neukalkulation wurde sowohl die neue Grabart „Waldurnengrabstätte“, als auch der Entfall der Grabarten „Rasenwahlgrab“ und „Urnenrasenwahlgrab“, berücksichtigt.

Die Friedhofsatzung und auch die Inhalte der Friedhofsgebührensatzung wurden im AK für Abfall- und Gebühren am 14.11.2019 vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):
(1) DS 16-1073 Anlage 1 Friedhofssatzung ab 2020
(2) DS 16-1073 Anlage 2 Friedhofsgebührensatzung ab 2020
(3) DS 16-1073 Anlage 3 Kalkulation 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: